

Die geplanten Änderungen im Mindeststandard 2023 – die Hintergründe

1 Ergänzung unter 4.1 (Seite 6)

Die Einleitung zum Anhang 1 des Mindeststandard enthielt in den bisherigen Fassungen bereits die Regelung, dass ausschließlich bei den im Anhang 1 genannten Verpackungstypen eine mehr oder weniger vorhandene Recyclinginfrastruktur vorausgesetzt werden kann. Da sich die Anfragen zu nicht genannten Werkstoffen häuften, wird die Regelung zusätzlich im Hauptteil platziert. Dies dient der Klarheit und Transparenz. Es handelt sich nicht um eine inhaltliche Änderung.

2 Geändertes Beispiel 2 zum Einzelnachweis unter 4.1 (Seite 7)

Anhand des geänderten Beispiels ist eine bessere Nachvollziehbarkeit zu den Vorgaben eines Einzelnachweises möglich.

3 Konkretisierung zu faserbasierten Verpackungen unter 4.2

Die bisherige Regelung hat zu Abgrenzungsfragen zwischen „trockenen“ und „flüssigen und pastösen Füllgütern“ geführt, da manche Füllgüter zwar nicht trocken, aber auch nicht flüssig und pastös sind. Es soll nunmehr zwischen „trocken“ und „nicht trocken“ umfassend unterschieden werden. Eine einheitliche Formulierung der Regelungen von PPK-Verpackungen und faserbasierten Verbunden ist sinnvoll. Zudem ermöglicht die Definition des Begriffes „trocken“ durch Referenzierung auf den Wassergehalt eine klare Abgrenzung.

4 Ergänzende Regelung zur Transluzenz bei Glasverpackungen 4.2

Keramik, Steine und Porzellan (KSP) stören bei der Glasherstellung und werden deshalb im Rahmen der Glasaufbereitung abgetrennt. Die Trennung erfolgt nach aktueller Praxis mittels optischer Verfahren, die auf die Lichtdurchlässigkeit von Glas abstellen. Der Transmissionsgrad ist ein Maß für die Lichtdurchlässigkeit. Der im Konsultationsentwurf definierte Grenzwert benennt den Wert, ab dem die Trennverfahren von KSP ausgehen, wodurch das Material dem Strom entnommen und nicht recycelt wird. Der Grenzwert wurde durch einen Labortest ermittelt.

5 Definition des hochwertigen Recyclings unter 6.2

Der Mindeststandard stellt grundsätzlich auf hochwertiges Recycling ab, wie dies in § 21 Absatz 2 Satz 2 VerpackG formuliert ist. Da dies fälschlicherweise mitunter mit werkstofflichem Recycling gleichgesetzt wird, wurde hier eine Klarstellung unter Nennung von Beispielen ergänzt. Es handelt sich nicht um eine inhaltliche Änderung.

6 Definitionen von faserbasierten Verpackungen und faserbasierten Verbundverpackungen unter 6.17 und 6.18

Um eine klare Abgrenzung von faserbasierten Verpackungen und faserbasierten Verbundverpackungen zu ermöglichen und damit ein besseres Verständnis des Mindeststandards zu ermöglichen, haben ZSVR und UBA diese beiden Begriffe separat definiert. Zudem wurde die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im gesamten Mindeststandard vereinheitlicht.

7 Änderung der Struktur des Anhang 1 sowie der damit verbundenen Regelungen (Seite 16)

Der Anhang 1 trifft Aussagen über das Vorhandensein einer Sortier- und Recyclinginfrastruktur – also darüber, ob die Verpackungen im Sortierprozess entnommen und darüber hinaus einem hochwertigen Recycling zugeführt werden. Bislang erfolgte im Mindeststandard eine Einteilung in drei Kategorien. Dabei wurden die Verpackungstypen und Werkstoffe nach dem Anteil bewertet, für den Sortier- und Recyclingkapazitäten (bezogen auf die derzeitige Praxis der Sortierung und Verwertung) für die von den Systemen gesammelten Abfälle bestehen und tatsächlich genutzt werden. Für eine Einordnung in die Spalte 3A war ein Wert von mindestens 80% erforderlich. Betragen die Kapazitäten nicht mehr als 20%, erfolgte eine Einordnung in die Spalte 3C, was einen Einzelnachweis über die erfolgte Verwertung einer entsprechenden Menge nach sich zog. Die Einordnung in die Spalte 3B (Kapazität zwischen 20% und 80%) hatte dagegen im Mindeststandard keine direkten Konsequenzen. Dies bedeutete jedoch, dass Verpackungen, für die nur knapp über 20% Sortier- und Recyclingkapazitäten vorhanden sind und genutzt werden, ohne weiteren Nachweis als recyclingfähig gelten durften.

Vor dem Hintergrund der geplanten Regelungen in der EU-Verpackungsverordnung, die auf ein *recycling at scale* abstellen wird, haben sich die ZSVR und das UBA deshalb entschlossen, die Kategorien 3B und 3C zusammenzuführen. Für die neue Kategorie 3B wird nun grundsätzlich ein Einzelnachweis verlangt.

Diese Regelung macht den Mindeststandard zukunftsfähig und vereinfacht dessen Anwendung und Interpretation. Darüber hinaus sorgt sie dafür, dass ausschließlich Verpackungen als recyclingfähig eingestuft werden können, die auch nachweislich zu einem sehr hohen Anteil sortiert und dem hochwertigen Recycling zugeführt werden.

8 Ergänzte Fraktionsnummern im Anhang 1 (Seite 19 und 21)

Mit der Aufnahme der Fraktionsnummern 328-6 und 324-2 tragen wir den neuen Fraktionsnummern Rechnung, die im Rahmen der Mengenstromnachweise der Systeme für das Jahr 2021 dargestellt wurden.

Im Übrigen erfolgen keine Änderungen der Einstufungen in Spalte 3. Die vom UBA ermittelte Praxis der Sortierung und Verwertung 2021/2022 (Veröffentlichung in Vorbereitung) ergab keine einstufrungsrelevanten Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Betrachtungszeitraum (UBA-Texte 125/2022).

9 Trennung der Regelungen für PPK-Verpackungen und faserbasierte Verbundverpackungen im Anhang 2 sowie Konkretisierungen

Die Regelung im VerpackG sieht vor, dass PPK-Verpackungen über die Altpapiersammlung entsorgt werden, Verbundverpackungen hingegen über die Leichtverpackungssammlung in gelben Säcken/Tonnen bzw. im Rahmen einer einheitlichen Wertstoffsammlung. Im Sortierprozess wird bei den LVP mittels optischer Verfahren sortiert, so dass Verpackungen mit rußbasierter Bedruckung/Durchfärbung schlechter erkannt werden können. Deshalb ist hier ein Detektionsnachweis erforderlich. Die Änderung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass PPK-Verpackungen und Verbundverpackungen aus unterschiedlichen Sammelsystemen unterschiedliche Recyclingwege nehmen.

Die Regelungen zu kunststoffbeschichteten bzw. lackierten Oberflächen wurden ausdifferenziert. Grundlage dafür ist ein durchgeführter Praxistest zur sensorgestützten Detektierbarkeit.

10 Aufnahme von NC-basierten Druckfarben bei Folien und LDPE im Anhang 3

Nitrocellulose (NC) erweist sich aufgrund ihrer eingeschränkten Temperaturbeständigkeit als Beeinträchtigung für den mechanischen Recyclingprozess. In Untersuchungen wurden starke, atemwegsreizende Ausgasungen sowie ein unangenehmer Geruch und eine farbliche Veränderung der Rezyklate beobachtet. Deshalb haben sich ZSVR und UBA dazu entschlossen, NC-basierte Druckfarben zumindest im Zwischenlagendruck als Recyclingunverträglichkeit zu definieren.

Zum Einfluss von PVC-basierten Druckfarben liegen derzeit keine fundierten Untersuchungserkenntnisse vor. Deshalb trifft der Mindeststandard 2023 dazu keine Aussage; dieser Sachverhalt wird im Rahmen der kommenden Überarbeitung des Mindeststandards erneut geprüft.

11 Ergänzung der Recyclingunverträglichkeiten bei PET-Flaschen im Anhang 3

Um die Auflistung der möglichen recyclingunverträglichen Etikettierungen zu komplettieren, haben ZSVR und UBA eine Etikettenbeschreibung ohne Materialbezug ergänzt, die auf die Dichte des Etikettenmaterials abstellt. Die dort benannten Nebenkomponenten werden bei einer Dichte von $> 1 \text{ g/cm}^3$ im Recyclingverfahren nicht von den PET-Flaschen separiert und können aufgrund der Bedruckung bzw. Lackierung das Rezyklat beeinträchtigen.